

Bericht zur Offenlegung nach § 7 Instituts-Vergütungsverordnung zum 31.12.2018

Am 06. Oktober 2010 ist die Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV) zur aufsichtsrechtlichen Regelung der Anforderungen an Vergütungssysteme in Kraft getreten. Diese findet auf Finanzdienstleistungsunternehmen gem. § 1 Abs. 1 b KWG wie die mercurion Asset Management GmbH Anwendung.

Unser Unternehmen ist kein „bedeutendes Institut“ im Sinne der InstitutsVergV, da es den hierfür erforderlichen Schwellenwert, der sich an der durchschnittlichen Bilanzsumme zum jeweiligen Stichtag der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre bemisst, nicht erreicht hat.

Die §§ 5, 6 und 8 der Instituts-Vergütungsverordnung sind deshalb nicht anzuwenden. In Erfüllung des § 7 InstitutsVergV informieren wir Sie deshalb zu unserem Vergütungssystem wie folgt:

Das Vergütungssystem der mercurion Asset Management GmbH ist angemessen, transparent und auf die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet. Es ist so ausgestaltet, dass negative Anreize für die Geschäftsleitung und Mitarbeiter zur Eingehung unverhältnismäßiger Risikopositionen vermieden werden.

Das Vergütungssystem der Mitarbeiter besteht aus einer quartalweisen leistungsorientierten Vergütung, wobei die Einstufung des jeweiligen Mitarbeiters unter Berücksichtigung seiner Funktion erfolgt.

Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus einer monatlichen Fixvergütung.

Die Geschäftsleitung überwacht laufend die Qualität der zugrundeliegenden Geschäftsabschlüsse, um den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens nicht zu gefährden.

Nach Ermessen der Geschäftsleitung kann auch Mitarbeitern anderer Funktionsbereiche ein leistungsabhängiger Bonus gezahlt werden.